

Prüfungsordnung zur Abschlussprüfung „DGS Sachverständiger Photovoltaik“

Stand 05/2024

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wurde auf gendergerechte Sprache verzichtet.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung regelt die Abschlussprüfung zum Kurs „DGS Sachverständiger Photovoltaik“ in allen SolarSchulen der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. (DGS).
- (2) Sowohl Kurs als auch Abschlussprüfung zum „DGS Sachverständiger Photovoltaik“ können grundsätzlich in allen DGS SolarSchulen angeboten werden.
- (3) Die Prüfungsordnung gilt ebenfalls für Prüfungen von Veranstaltungen, welche dem oben genannten Kurs entsprechen. Hierunter fallen u.a. Prüfungen von Gruppen- oder Inhouse-Schulungen.
- (4) Die Prüfungsordnung ist von jedem Mitglied der DGS SolarSchulen einzuhalten und umzusetzen.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung führt beim Bestehen zu dem von der DGS vergebenem Zertifikat „Sachverständiger für Photovoltaik (DGS)“.
- (2) Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Teilnehmer die notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen im Kurs erworben hat.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung sind die Kenntnisse Sachkunde Photovoltaik. Diese können nachgewiesen werden durch die bestandene Prüfung DGS Sachkunde Photovoltaik, durch die bestandene Prüfung zum DGS Solar(fach)berater Photovoltaik oder durch gleichwertige (Hochschul-)Qualifikationen, welche die Inhalte des Kurses Sachkunde umfassen. Letztere sind im Zuge einer Antragstellung bei der durchführenden SolarSchule nachzuweisen.
- (2) Zu dieser Abschlussprüfung ist jeder zugelassen, der die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, zudem den Teil 2 „Typische Fehlerquellen“ und den Teil 3 „Sachverstand als Profession“ des Kurses „DGS Sachverständiger Photovoltaik“ besucht hat.
- (3) Der Teilnehmer muss mindestens 80 % der Unterrichtseinheiten der Teile 2 und 3 besucht haben. Zur Feststellung der Fehlzeiten wird durch die DGS SolarSchule eine Anwesenheitsliste geführt.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung ist, dass weder der Termin für den vom Teilnehmer besuchten Kursteil 2. „Typische Fehlerquellen“, noch der Termin für den Kursteil 3. „Sachverstand als Profession“, länger als 24 Monate zurückliegen.
- (5) Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ein Abschluss in einem Studium der Ingenieurwissenschaften oder einem vergleichbaren technisch / naturwissenschaftlichem Studium und mindestens zwei Jahre Praxis in der Planung und Installation von Photovoltaik-Anlagen,
- (6) oder ein Abschluss als Techniker oder Meister in einem solartechnikrelevanten Gewerk (Dachdecker, Elektriker, Zimmerer o. ä.) und mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Planung und Installation von Photovoltaik-Anlagen,
- (7) oder ein sonstiger Berufsabschluss und mindestens fünf Jahre nachgewiesene Berufserfahrung in der Planung und Installation von Photovoltaik-Anlagen.
- (8) Zusätzlich gilt für alle Personen, die aufgrund ihres (Berufs-) Abschlusses über kein nachgewiesenes elektrotechnisches Grundlagenwissen verfügen, dieses durch entsprechende Weiterbildungen nachweisen müssen.

§ 4 Prüfungsverfahren

- (1) Die Abschlussprüfung ist freiwillig und nicht Teil des Kurses.
- (2) Die Abschlussprüfung kann unabhängig vom Schulungsort in allen bundesweiten DGS SolarSchulen abgelegt werden, die diesen Kurs anbieten.
- (3) Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung und einer Hausarbeit, die ein Mustergutachten zum Gegenstand hat.
- (4) Die schriftliche Abschlussprüfung wird durch einen von der SolarSchule berufenen Prüfungsbeauftragten beaufsichtigt und nach den vorgegebenen Prüfungskriterien, die auf dem Prüfbogen vermerkt sind, bewertet.

§ 5 Schriftliche Abschlussprüfung

- (1) Die schriftliche Abschlussprüfung besteht aus Multiple Choice Fragen und freien Fragen.
- (2) Für die Abschlussprüfung stehen 180 Minuten zur Verfügung.
- (3) Es sind ausschließlich die zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen zu benutzen.
- (4) Zur Bearbeitung darf ein nicht programmierbarer Taschenrechner benutzt werden.
- (5) Die zur Verfügung gestellten Schulungsunterlagen dürfen nicht genutzt werden.
- (6) Tritt ein Teilnehmer vor Ausgabe der Prüfungsfragen von der Abschlussprüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (7) Bricht ein Teilnehmer die Abschlussprüfung nach Ausgabe der Prüfungsfragen ab, so gilt diese Prüfung als unternommen und wird bewertet.
- (8) Täuschungen aller Art sind unzulässig.
- (9) Prüfungsleistungen, die unter Missachtung dieser Prüfungsregeln zustande kommen, werden als nicht bestanden bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorsätzlichen Täuschungen, besteht kein Anspruch auf Wiederholung der Prüfung.

§ 6 Mustergutachten

- (1) Jeder Teilnehmer erstellt in Hausarbeit ein Mustergutachten.
- (2) Die Aufgabenstellung des Mustergutachtens wird vom Teilnehmer selbstständig ausgewählt. Prinzipiell nicht zugelassen sind Ertragsgutachten und Verkehrswertermittlungen.
- (3) Den Entwurf der Aufgabenstellung (inkl. ausformuliertem Auftrag) übermittelt der Teilnehmer innerhalb von 10 Tagen nach der schriftlichen Prüfung zur Bestätigung an die DGS SolarSchule, in der der Teilnehmer die Abschlussprüfung besucht hat.

- (4) Das Mustergutachten muss spätestens 4 Wochen nach der schriftlichen Bestätigung der Aufgabenstellung eingereicht werden.
- (5) Der Umfang des Mustergutachtens beträgt mindesten 10 und maximal 30 Seiten ohne Fotos und sonstige Anlagen. Das Exemplar ist als PDF-Datei (als eine Gesamtdatei) einzureichen.
- (6) Die Bewertung des Mustergutachtens erfolgt nach folgenden Kriterien:
 1. Formaler Aufbau des Gutachtens: Seitenanzahl, Übersichtlichkeit, Form, Gestaltung, Fotodokumentation, etc. Max. 5 Punkte.
 2. Formulierung und Darstellung von Auftrag, Fragestellung, Rahmensituation, Problemerkennung, ggf. Ortstermin. Max. 10 Punkte
 3. Inhaltliche und sachverständige Darstellung der Feststellungen, ggf. inklusive Messungen und Untersuchungen. Max. 25 Punkte
 4. Inhaltliche und sachverständige Darstellung der gutachterlichen Bewertungen unter Berücksichtigung von Normen, technischen Regelwerken, Herstellerangaben, etc. max. 25 Punkte
 5. Inhaltliche und sachverständige Darstellung von Mängelbeseitigungsmaßnahmen sowie Mängelbeseitigungskosten bzw. Handlungsempfehlungen. Max. 15 Punkte
 6. Korrekte und vollständige Bearbeitung des Auftrags bzw. Beantwortung der Fragen des Auftraggebers. Max. 10 Punkte
 7. Formulierung und Darstellung der Zusammenfassung. Max. 10 Punkte
- (7) Das Mustergutachten ist vom Teilnehmer vollständig persönlich auszuarbeiten. Jedwede Zuarbeit (z.B. durch Labore), Hilfe oder Unterstützung ist entsprechend zu kennzeichnen, benutzte Quellen sind anzugeben.
- (8) Täuschungen aller Art sind unzulässig. Im Falle einer Täuschung wird das Mustergutachten als nicht bestanden bewertet. In schwerwiegenden Fällen besteht kein Anspruch auf Wiederholung der Prüfung.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die schriftliche Abschlussprüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.
- (2) Zum Bestehen der schriftlichen Abschlussprüfung müssen mindestens 70 % der Gesamtpunktzahl erreicht werden. Gleichzeitig müssen in jedem der Teilgebiete mindestens 50 % der Punkte erreicht werden.
- (3) Das Mustergutachten wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

- (4) Zum Bestehen der Aufgabenstellung Mustergutachten müssen mindestens 70 % der Gesamtpunktzahl erreicht werden.
- (5) Die gesamte Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn der Teilnehmer sowohl die schriftliche Abschlussprüfung, als auch die Anforderungen an das Mustergutachten nach § 6 erfüllt sind.
- (6) Die Prüfungsergebnisse werden von der durchführenden SolarSchule schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Einsprüche

- (1) Ein Teilnehmer kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich beim Prüfungsausschuss Einspruch einlegen. Dieser wird überprüft und die Entscheidung dem Teilnehmer mitgeteilt.

§ 9 Wiederholungsprüfung

- (1) Bei Nichtbestehen der Prüfung kann auf Antrag des Teilnehmers eine kostenpflichtige Wiederholungsprüfung bei der nächstmöglichen Gelegenheit, aber frühestens einen Monat nach der Ergebnisbekanntgabe und spätestens innerhalb eines Jahres abgelegt werden.
- (2) Es müssen nur die Prüfungsteile (schriftliche Abschlussprüfung oder Mustergutachten) wiederholt werden, in denen die Prüfungsleistungen nicht den Mindestanforderungen genügt haben.

§ 10 Herausgabe der Prüfung / der Prüfungsfragen

- (1) Die Prüfungsfragen stehen unter Geheimhaltungsschutz.
- (2) Prüfungsfragen auch älterer Prüfungen dürfen nicht an Dritte außerhalb des DGS SolarSchul-Netzwerkes weitergegeben oder veröffentlicht werden.
- (3) Prüfungsfragen auch aus älteren Prüfungen dürfen nicht als Übungsfragen oder zur Vorbereitung genutzt werden.

§ 11 Zertifizierung

- (1) Die durchführende DGS SolarSchule überprüft die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 und die Prüfungsleistungen nach § 7.
- (2) Als Ergebnis der Überprüfung wird durch die DGS ein Zertifikat ausgestellt, das dem Prüfungsteilnehmer den erfolgreichen Abschluss „Sachverständiger für Photovoltaik (DGS)“ bescheinigt.

- (3) Das Zertifikat wird dem Teilnehmer von der DGS schriftlich zugestellt.
- (4) Das Zertifikat ist in seiner Gültigkeit auf 3 Jahren befristet. Zur Verlängerung des Zertifikats wird ein kostenpflichtiges Rezertifizierungsverfahren nach § 12 durchgeführt.
- (5) Die DGS führt ein Register aller zertifizierten „Sachverständiger für Photovoltaik (DGS)“ mit Namen und Datum der Zertifizierung bzw. Rezertifizierung.

§ 12 Rezertifizierung

- (1) Ziel der kostenpflichtigen Rezertifizierung ist die Überprüfung der kontinuierlich fortgesetzten Tätigkeit und die Bestätigung, dass das durch die Zertifizierung bestätigte Fachwissen in der Praxis angewendet und aktuell gehalten wird.
- (2) Vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats beantragt der Zertifikatinhaber formlos bei der DGS die Rezertifizierung.
- (3) Rezertifizierungsbedingungen
 1. Als Nachweis kontinuierlicher fachbezogener Tätigkeit als „Sachverständiger für Photovoltaik (DGS)“ ist eine Übersicht von Gutachten aus den letzten 3 Jahren einzureichen, von denen 2 anonymisierte Gutachten als Stichprobe ausgewählt und bewertet werden.
 2. Als Nachweis für die stetige Aktualisierung des Fachwissens ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei fachlichen Weiterbildungen mit insgesamt 16 Unterrichtseinheiten pro Jahr nachzuweisen.
- (4) Der Antragsteller übermittelt die geforderten Gutachten und Kopien der Teilnahmebescheinigungen oder andere geeignete Nachweisdokumente der Fortbildungsaktivitäten als PDF-Datei (als eine Gesamtdatei) an eine der DGS SolarSchulen, die diesen Kurs durchführt.
- (5) Die DGS SolarSchule bewertet die eingereichten Unterlagen und spricht bei Übereinstimmung mit den Anforderungen gegenüber der DGS die Rezertifizierung aus. Der Antragsteller erhält von der DGS ein neues Zertifikat mit einer Gültigkeit von weiteren 3 Jahren.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist die letzte Entscheidungsinstanz bei strittigen Fragen zu Prüfungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat seinen Sitz in der DGS Zentrale in Berlin.

- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei festen Mitgliedern, einem Mitglied des DGS Präsidiums, einem Mitglied des Vorstandes des DGS Fachausschusses SolarSchulen; außerdem einem zusätzlichen Mitglied der DGS SolarSchule, die den Kurs entwickelt hat.
- (4) Die konkreten Inhalte von Kurs und Prüfung werden von der SolarSchule formuliert, die den Kurs entwickelt hat. Der Prüfungsausschuss übt eine Kontrollfunktion aus.
- (5) Der Prüfungsausschuss behält sich vor, Prüfungen zur stichprobenartigen Kontrolle einzuholen.

Die Prüfungsordnung tritt durch Beschluss zum 24.05.2024 in Kraft.